

und der Verwirklichung der Aufgaben der wissenschaftlich-technischen Revolution erwachsen. Es trägt durch kollektive Beratungen und sachkundige Empfehlungen dazu bei, daß der Direktor des Betriebes wissenschaftlich begründete Entscheidungen treffen kann. Es hat das Recht und die Pflicht, den Betriebsdirektor bei wichtigen Entscheidungen der Planung und Leitung des Betriebes zu beraten und entsprechende Empfehlungen zu geben, die Leitungstätigkeit des Betriebsdirektors zu kontrollieren, Rechenschaft über seine Arbeit zu verlangen und Einspruch gegen seine Entscheidungen zu erheben, wenn sie der Auffassung des Produktionskomitees widersprechen. In den Abteilungen nehmen die Werktätigen in den ständigen Produktionsberatungen Einfluß auf die sozialistische Rationalisierung, die Lösung der Produktionsaufgaben und kontrollieren die Planerfüllung. Sie unterbreiten Vorschläge für die Verbesserung der Arbeitsorganisation und der Arbeitsbedingungen.

Neben den gewählten Organen der Gewerkschaften nehmen die Werktätigen auch über die Betriebsorganisationen der Freien Deutschen Jugend, der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft sowie der Kammer der Technik unter anderem in Übereinstimmung mit ihren spezifischen Aufgaben als demokratische Massenorganisationen Einfluß auf die Gestaltung des betrieblichen Lebens.

Der weitere Ausbau dieser und die Schaffung neuer Formen für die Gestaltung der sozialistischen Demokratie im Betrieb ist durch Absatz 1 verfassungsrechtlich gesichert. Dem objektiv notwendigen und sich vollziehenden Ausbau der sozialistischen Demokratie auch im Betrieb gibt die Verfassung neue Impulse. Durch die Fixierung der Grundsätze dieses Ausbaus werden die Wege gewiesen und eröffnet, die die Gestaltung des entwickelten Systems der sozialistischen Gesellschaft erfordert. Die konkrete Ausgestaltung der Mitwirkungsformen erfolgt nach der Verfassung in Gesetzen oder Statuten. In dieser Form werden die Grundsätze des Absatzes 1 auch bei weiteren Maßnahmen zum Ausbau der Leitungsstruktur der Volkswirtschaft, z. B. durch Bildung von Kombinat, Anwendung finden und verwirklicht werden.

3. *Absatz 2 regelt mögliche Verfahrensweisen zur Kombination und Kooperation der Betriebe.* Die Notwendigkeit vielfältiger Formen des Zusammenwirkens und der Gemeinschaftsarbeit über die herkömmliche Form des Leistungsvertrages hinaus ergibt sich aus